

Treffen FINMA – SAV Fachgruppe Verantwortlicher Aktuar

9. Juni 2011

- Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars im Zusammenhang mit dem SST
- Gebundenes Vermögen – Lebensversicherung
- Gebundenes Vermögen – Schadenversicherung
- Äquivalenzprüfung Solvency II – Schweizerische Versicherungsaufsicht
- Rundschreiben 2011/xx Rückstellungen Rückversicherung
- Prüfung interne Modelle SST

SAV Diskussionspapier: Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars (VA) im Zusammenhang mit dem SST

Stellungnahme FINMA

9. Juni 2011

- Die Fachgruppe Verantwortlicher Aktuar der SAV hat im Frühjahr 2010 ein Diskussionspapier¹ erlassen, in welchem die Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars (VA) im Zusammenhang mit dem Schweizer Solvenztest SST thematisiert wird.
- **Auslöser:** Regularien der FINMA, welche diesbezüglich nicht eindeutig zu sein scheinen.
- **Position der Fachgruppe:** Der Begriff „Solvabilitätsspanne“ beziehe sich ausschliesslich auf die Berechnungen der Solvabilität nach Solvabilität I (gemäss Art. 22 AVO)
- **Position der FINMA:** Der Begriff „Solvabilitätsspanne“ bezieht sich sowohl auf die Berechnungen der Solvabilität nach Solvabilität I als auch auf die Solvabilität nach SST

1) http://www.actuaries.ch/de/57_fachgruppen/00_veantwortlicheraktuar/Dokumente/Verantwortung_VA_08032010.pdf

Argumentation der FINMA (1/2)

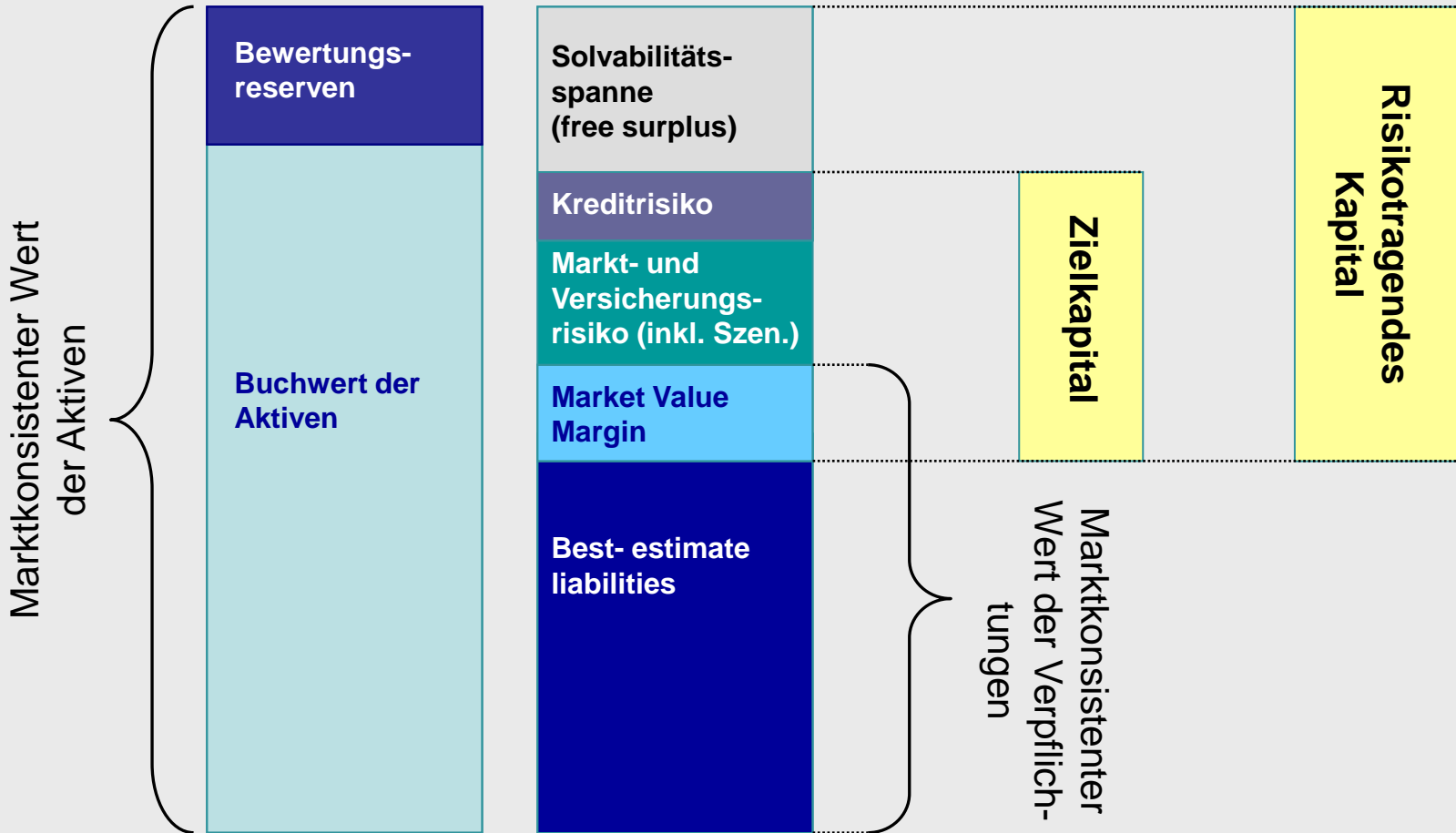
- **Art. 22 AVO** definiert die Begriffe
 - *geforderte Solvabilitätsspanne* und
 - *verfügbare Solvabilitätsspanne*
- Diese beiden Begriffe beziehen sich ausschliesslich auf die Solvabilität I
- **Art. 9 VAG** definiert den eigenständigen Begriff
 - *Solvabilitätsspanne*
- Die Begriffsbildung in Art. 9 VAG wird *nicht* auf die statutarische Rechnungslegung resp. Solvabilität I eingeschränkt:
 - „Solvabilitätsspanne“ wird vielmehr mit ausreichend freien und unbelasteten Eigenmitteln gleichgesetzt, und zwar unabhängig vom Rechnungslegungsstandard
 - Der „Solvabilitätsspanne“ können somit auch marktnahe Bewertungsregeln zu Grunde gelegt werden, analog dem SST.

Argumentation der FINMA (2/2)

- Im SST-Regime entsprechen die freien und unbelasteten Eigenmittel der Differenz aus risikotragendem Kapital abzüglich Zielkapital („free surplus“, vgl. dazu die schematische Darstellung im Anhang dieser Präsentation)
- Diese Interpretation ist verträglich mit Art. 9 VAG, welcher verlangt, dass die Solvabilitätsspanne in Abhängigkeit der eingegangenen Risiken ermittelt wird
- **Fazit:** Fasst man die Solvabilitätsspanne als die Differenz aus dem risikotragenden Kapital und dem Zielkapital gemäss SST auf, so ist der VA gemäss Art. 24 VAG für die richtige Berechnung des SST-Quotienten zuständig

- **Art. 53 AVO:** *Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen.*
- Die Tatsache, dass der SST-Bericht von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist, stellt insofern keinen Widerspruch dar, als der VA dadurch nicht von seiner aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit entbunden wird, die jedoch in erster Linie gegenüber der Geschäftsleitung jenes VU besteht, für welches er tätig ist. Mit der Unterzeichnung des SST-Berichtes übernimmt die Geschäftsleitung ihrerseits eine entsprechende aufsichtsrechtliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Berechnung des SST-Quotienten gegenüber der FINMA; sie übernimmt weiter die Verantwortung dafür, dass ihr vom VA allfällig gemeldete Unzulänglichkeiten auf zweckmässige Weise beseitigt werden.
- Anders ausgedrückt: Die Verantwortung des VA setzt nicht den formellen Akt der Unterzeichnung des SST-Berichtes voraus

Anhang A: Schematische Darstellung der Solvabilitätsspanne im SST



Anhang B:

Relevante Artikel des VAG und der AVO

Art. 9 VAG	Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne). Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, [...] Rechnung zu tragen
Art. 24 VAG	Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird.
Art. 22 AVO	Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt: a. Solvabilität I: Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne); b. Schweizer Solvenztest (SST): Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital) und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).
Art. 53 AVO	Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen.

SAV Diskussionspapier zum Gebundenen Vermögen

Stellungnahme FINMA Lebensversicherung

3.1 Lebensversicherung

9. Juni 2011

Versicherungstechnische Rückstellungen gemäss Art. 55 Abs. 2 AVO

- Art. 16 Abs.1 VAG:

Das VU ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

- Rundschreiben 2008/43 (Rückstellungen Lebensversicherung), Rz 5:

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen ausreichend sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen so festzulegen sind, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gewährleistet ist.

...

Versicherungstechnische Rückstellungen gemäss Art. 55 Abs. 2 AVO

1. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist nicht von der formalen Aufteilung der Rückstellungen gemäss Art. 55 AVO abhängig.
2. Die „versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen“ (Art. 54 Abs. 1 lit. a AVO) sind deshalb *alleine* nicht ausreichend, da der Erwartungswert nicht die dauernde Erfüllbarkeit gewährleistet.
3. Die Rückstellungen müssen also den Erwartungswert übersteigen. VAG, AVO und Rundschreiben legen (derzeit) nicht fest:
 - welches Risikomass angewandt wird,
 - welches Konfidenzniveau erreicht werden soll,
 - durch welche Modellierung dies erreicht wird.

Dies bestimmt der VA und beschreibt es im Geschäftsplan und in der technischen Dokumentation.

Versicherungstechnische Rückstellungen gemäss Art. 55 Abs. 2 AVO

4. Aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind diejenigen versicherungstechnische Rückstellungen, welche das aus Sicht des VA grundsätzlich notwendige Sicherheitsniveau erreichen und die weiteren regulatorischen Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen *insbesondere* die Bedingungen hinsichtlich Finanzierbarkeit (RS 2008/43, Rz 5), Tarifzins (Rz 19) und Abfindungswert (Rz 22).
5. Nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind die überschreitenden versicherungstechnische Rückstellungen, welche zu einem höheren Sicherheitsniveau führen. Sie brauchen nicht im Sollbetrag berücksichtigt werden. Hierzu zählen „insbesondere Rückstellungen zum Ausgleich über die Zeit auf der Aktivseite sowie auf der Passivseite, soweit diese Rückstellungen nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind“ (Art. 55 Abs. 2 AVO).

Versicherungstechnische Rückstellungen gemäss Art. 55 Abs. 2 AVO

6. Dies gilt auch für die Schwankungsrückstellungen für Risikoversicherungen. Soweit sie dazu dienen, das aus Sicht des VA grundsätzlich notwendige Sicherheitsniveau zu erreichen, müssen sie im Sollbetrag berücksichtigt werden.

Separate gebundene Vermögen

Art. 77 AVO

Die Lebensversicherungsaufsicht hat vorgeschlagen, dass bei einer möglichen AVO-Anpassung Art. 77 angepasst wird. Grundsätzlich sollte es möglich sein, für homogene Solidargemeinschaften ein gebundenes Vermögen zu bilden, welches das gesamte Produkt abdeckt. Folgendes wird angestrebt:

- „den Sparteil der“ in Art. 77 Abs. 1 lit. b und c AVO sollte gestrichen werden.
- Ein gebundenes Vermögen für A6 (Kapitalisation) sollte gebildet werden.
- Die Bildung weiterer gebundener Vermögen für homogene Solidargemeinschaften sollte mit Genehmigung oder nach Aufforderung der FINMA möglich sein.

Vorgezogene Prämienzahlungen und finma verzögerte Auszahlungen (RS 2008/43, Rz 36)

„Für vorgezogene Prämienzahlungen oder verzögerte Auszahlungen von Versicherungsleistungen sind versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die im gebundenen Vermögen bedeckt werden.“

Aus Sicht der FINMA zählen hierzu alle Positionen, welche prinzipiell für spätere Prämienzahlungen vorgesehen sind oder aus Leistungen des Versicherungsvertrages geüfnet werden und noch nicht ausbezahlt wurden.

Dies gilt selbstverständlich auch in der beruflichen Vorsorge. Ein Sondermassnahmenkonto, das z. B. für die Finanzierung von Leistungserhöhungen geführt wird, muss auch im GV berücksichtigt werden.

Es wird geprüft, ob eine Berücksichtigung dieser Positionen beim gebundenen Vermögen explizit in der AVO formuliert werden sollte.

SAV Diskussionspapier zum Gebundenen Vermögen (gV)

Stellungnahme FINMA Schadenversicherung

3.2 Schadenversicherung

9. Juni 2011

- Art 18 VAG: „Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16 und einem angemessenen Zuschlag.“
- Derzeit sind diese vorausbezahlten Prämien nicht im Soll-Betrag berücksichtigt; eine Berücksichtigung hätte eine Erhöhung des Soll-Betrages und damit eine des Deckungswertes zur Folge
- Der Soll-Betrag ist Stichtag bezogen. Per 31.12 sind die vorausbezahlten Prämien nicht ABER per 01.01 dennoch im Soll-Betrag zu berücksichtigen. Art 71 Abs. 3 AVO ermächtigt FINMA, das gebundene Vermögen per 01.01 berechnen zu lassen.
- Dem VU steht frei, den Deckungswert freiwillig um die Vorausbezahlte Prämie zu erhöhen

Erste Folgerung: Handlungsbedarf besteht

I/II

- Die geschuldeten Prämien haben Einfluss auf die Berechnung der Bedarfsschadenrückstellungen und der Prämienüberträge und somit auf den Sollbetrag des gebundenen Vermögens:
 - Dem Versicherer steht in der Regel (ausser etwa beim Vorliegen eines direkten Forderungsrechts eines geschädigten Dritten) das Recht zu, die fällige Prämienforderung mit der im Schadenfall geschuldeten Leistung zu verrechnen. Diese Verrechnungsmöglichkeit kann bei der Bestimmung der Bedarfsschadenrückstellungen berücksichtigt werden.
 - Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bei Nichtbezahlung der Prämie vom Ablauf der Mahnfrist an, was zu einer verkürzten Dauer der Versicherungsdeckung führt. Aus einer verkürzten Deckungsdauer resultieren reduzierte Prämienüberträge.

II/II

- Würden ausstehende Prämien in der Schadenversicherung vom Sollbetrag des gebundenen Vermögens in Abzug gebracht, so führte dies zu deren doppelter Berücksichtigung.

Erste Folgerung: Handlungsbedarf besteht nicht

Implizite Verstärkung der Schadenrückstellung I/II

- SAV regte an, Verstärkungen auf den Bedarfs-Rückstellungen nicht dem Soll-Betrag des gV zuzuführen.
- Im RS 2008/42 ist vermerkt, dass versicherungstechnische Bedarfsrückstellung weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite sind und dass sie keine bewussten Verstärkung enthalten.
- Nach RS 2008/42 umfassen die Sicherheits- und Schwankungsrückstellung alle Beträge, die zum Ausgleich von ungünstigen Abwicklungsergebnissen der versicherungstechnische Bedarfsrückstellung und von Schwankungen im Schadenaufwand dienen.
- Nach Art. 54 Abs. 2 AVO müssen nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen aufgelöst werden

Implizite Verstärkung der Schadenrückstellung II/II

- Im Bereich Schaden wird nicht zwischen versicherungstechnische Rückstellungen für die Sicherheit und jener für die Schwankung unterschieden.

Erste Folgerung: Erwartungswert der Bedarfs-Rückstellungen ist nicht ausreichend, um den Soll-Betrag des gV zu bilden

- Gruppen-/Konglomerats-interne Anleihen und gruppen-/Konglomerats-interne Rückversicherung (RV)
 - Forderungen gegenüber RV sind keine Anlage-Klassen und fallen daher auch nicht unter FINMARS 2008/18
 - Forderungen gegenüber RV sind nicht mit Anlagen zu vergleichen
 - Wenn Forderungen aus gruppen- /Konglomerats interne RV nicht mehr angerechnet werden, so würden gruppeninterne Diversifikationen und Capital Pooling erschwert

Erste Folgerung: Handlungsbedarf besteht nicht

- „Netto“ Forderungen gegenüber dem Schweizer ES-Pool wird bei der nächsten Aktualisierung der FINMA-Mitteilung „Zulassung von Forderungen gegen Rückversicherer“ präzisiert

Folgerung: Handlungsbedarf besteht

- „Für Capitive sollte das Nettoprinzip zulässig sein.“
 - Um nähere Erläuterung wird gebeten

Zuschlag von 4% I/II Schadenversicherung

- Im Gesetz ist der Zweck des Zuschlags nicht verankert
 - Es liegt nahe, ihn für die Sicherheit und Schwankung auf der Aktiv-Seite zu verwenden
 - Zusätzliche Kosten bei Insolvenz könnten auch hiermit gedeckt werden
 - Er könnte auch für die vorausbezahlte Prämie umfassen
 - In 2006 wurde er von 2% auf 4% erhöht

Zuschlag von 4% II/II

Schadenversicherung

- Um Schwankungen auf der Aktiv Seite abzufedern, macht ein Zuschlag auf den Sollbetrag Sinn, da sich der Deckungswert auf den Sollbetrag bezieht

Erste Folgerung: FINMA ist offen, die Diskussion über diesen Zuschlag neu zu öffnen und Analysen erstellen zu lassen

Anhang

I/III

- Sollbetrag und Deckungswerte des gebundenen Vermögens im Interim Reporting analysiert
 - Veränderung März zum Dezember des vorherigen Jahres
 - Treiber ist nicht nur der Prämien – Übertrag sondern auch Erhöhung der Schadenrückstellung => grobe Schätzung
 - Quelle: FIRST Interim Reporting (Daten sind aufgearbeitet)
 - Alle grossen VU erhöhen den Sollbetrag (09/10: 17.8%; 10/11 12.6%) im März des darauffolgenden Jahres
 - 72% der KMU erhöhen den Sollbetrag (09/10: 26.8%; 10/11 19.7%) im März des darauffolgenden Jahres
 - Vorausbezahlte Prämie / P Übertrag 101% (2010)
 - => Handlungsbedarf besteht

Analyse Vorausbezahlte Prämie

II/III

Währung: CHF						
Sollbetrag						
KMU / Grosse VU	positive März/Dez Veränderung 2010 oder 2011	# VU	Durchschnittliche Veränderung 3.2010 / 12.2009	Durchschnittliche Veränderung 03.2011 / 12.2010	CHF 3.2010 / 12.2009	CHF 03.2011 / 12.2010
KMU	nein	23	-13.5%	-10.5%	-148'627'230	-113'779'883
KMU	ja	60	26.8%	19.7%	471'082'842	346'126'758
KMU Total		83	15.9%	11.6%	322'455'612	232'346'875
Grosse VU	ja	10	17.8%	12.6%	5'573'156'406	5'135'662'756
Grosse VU Total		10	17.8%	12.6%	5'573'156'406	5'135'662'756
Schaden Total		93	16.1%	11.7%	5'895'612'018	5'368'009'631
Deckungswerte						
KMU / Grosse VU	positive März/Dez Veränderung 2010 oder 2011	# VU	Durchschnittliche Veränderung 3.2010 / 12.2009	Durchschnittliche Veränderung 03.2011 / 12.2010	CHF 3.2010 / 12.2009	CHF 03.2011 / 12.2010
KMU	nein	16	-6.9%	-2.7%	-38'710'204	-33'627'247
KMU	ja	67	12.9%	8.3%	300'639'481	241'144'306
KMU Total		83	9.2%	6.3%	261'929'277	207'517'059
Grosse VU	ja	10	6.0%	6.0%	2'726'700'343	1'517'673'981
Grosse VU Total		10	6.0%	6.0%	2'726'700'343	1'517'673'981
Schaden Total		93	8.9%	6.3%	2'988'629'620	1'725'191'040

Quelle: FIRST Interim Reportings

Analyse Vorausbezahlte Prämie

III/III

Portfeuille 2009	Sollbetrag März/Dez 2010 oder 2011 erhöht	Count of VU	Sum of Brutto vt Rst 08	Sum of Brutto vt Rst 09	Sum of Brutto vt Rst 10	Sum of Vorausbezahlte Prämien (VP) 08	Sum of Vorausbezahlte Prämien (VP) 09	Sum of Vorausbezahlte Prämien (VP) 10	Average of VP / vtRst 08	Average of VP / vtRst 09	Average of VP / vtRst10	Average of VP/P_Rst 08	Average of VP/P_Rst 09	Average of VP/P_Rst 10
<input type="checkbox"/> KMU		23	-611'210'740	-655'831'089	-691'655'094	-344'590	-397'458	-359'160	0.1%	0.1%	0.1%	0.2%	0.2%	0.1%
	x	60	-4'657'247'921	-4'669'655'865	-4'873'013'954	-102'368'628	-110'462'280	-127'774'803	2.2%	2.4%	2.6%	28.1%	22.3%	23.8%
KMU Total		83	-5'268'458'661	-5'325'486'954	-5'564'669'048	-102'713'218	-110'859'738	-128'133'963	1.9%	2.1%	2.3%	18.1%	15.8%	15.3%
<input type="checkbox"/> Grosse VU	x	10	-29'316'315'935	-35'758'098'213	-32'990'959'883	-3'275'089'718	-2'554'169'014	-2'636'958'075	11.2%	7.1%	8.0%	176.8%	62.4%	138.9%
Grosse VU Total		10	-29'316'315'935	-35'758'098'213	-32'990'959'883	-3'275'089'718	-2'554'169'014	-2'636'958'075	11.2%	7.1%	8.0%	176.8%	62.4%	138.9%
Schaden Total		93	-34'584'774'596	-41'083'585'167	-38'555'628'931	-3'377'802'936	-2'665'028'752	-2'765'092'038	9.8%	6.5%	7.2%	139.5%	55.6%	101.0%

Äquivalenzprüfung Solvency II – Schweizerische Versicherungsaufsicht

9. Juni 2011

- **August 2010**
 - **CEIOPS** gibt eine **Empfehlung** (final advice) an die EU Kommission über Drittstaaten ab, deren Aufsichtssysteme bereits vor der Einführung von Solvency II auf Gleichwertigkeit geprüft werden sollen
 - Ein Aufsichtssystem wird als gleichwertig eingestuft, wenn es ein ähnliches Sicherheitsniveau für die Versicherungsnehmer bietet, als es die Regelungen unter Solvency II vorsehen (i.e. risikobasiertes Aufsichtssystem)
 - Die Empfehlung beruht im wesentlichen auf den Vorschlägen eines Entwurfs (draft advice), der am 14. Juli 2010 als Konsultationspapier veröffentlicht wurde (CP81 „*Equivalence Assessments to be undertaken in Relation to Articles 172, 227 and 260 of the Solvency II Directive*“)
- ➔ Das **Schweizerische Aufsichtsregime** soll in einer ersten Welle auf Gleichwertigkeit geprüft werden (in Bezug auf die Artikel 172, 227 und 260 der Solvency II Direktive)

Methodik zur Beurteilung der Drittstaatenäquivalenz

▪ September 2010

- CEIOPS veröffentlicht einen Entwurf, in welchem die Methodik zur Beurteilung der Drittstaatenäquivalenz behandelt wird (CP82 „*The Methodology for Equivalence Assessment by CEIOPS under Solvency II*“). Demnach wird Äquivalenz geprüft anhand von

- Principles
 - Objectives
- } müssen zwingend eingehalten werden
-
- Criteria
- Indikatoren

- Bei der Bewertung der Principles & Objectives sind folgende Ergebnisse denkbar:
 - equivalent
 - largely equivalent
 - partly equivalent
 - not equivalent / not applicable

- **November 2010:**
 - CEIOPS wird von der EU Kommission beauftragt, das Aufsichtsregime der Schweiz (und Bermudas) auf Gleichwertigkeit zu prüfen hinsichtlich der
 - Artikel 172 (reinsurance supervision)
 - Artikel 227 (group solvency calculation)
 - Artikel 260 (group supervision)
- **Januar 2011**
 - FINMA reicht den ausgefüllten Fragebogen (150 Seiten) an EIOPA ein. Folgefragen werden im April 2011 beantwortet
- **Mai 2011**
 - Vor-Ort-Besuch der EIOPA bei der FINMA (11. – 19. Mai). Ziele:
 - Vertiefung der Antworten zu den Fragebögen vom Januar und April
 - Überprüfung, inwieweit die regulatorischen Vorgaben tatsächlich „gelebt“ werden

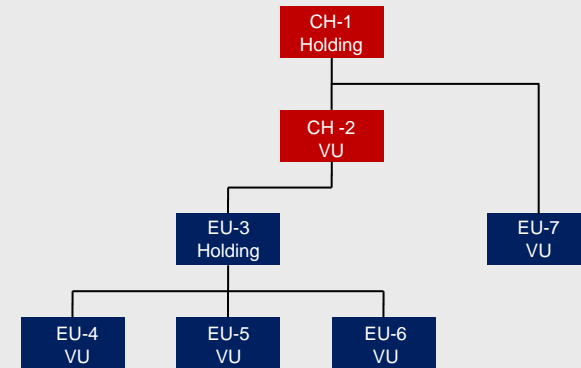
Ergebnisse einer Äquivalenzprüfung

- **Allgemein:** Die Ergebnisse einer Drittstaaten-Äquivalenzprüfung können wie folgt lauten:
 - a) Country A meets the criteria set out by the Commission.
 - b) Country A meets the criteria but with certain caveats.
 - c) Country A needs to undertake changes in the following areas (...) in order to meet the Commission criteria for a positive equivalence.
- **CH-spezifisch:** Ergebnis der Äquivalenzprüfung liegt noch nicht vor!
 - Erste mündliche Rückmeldung lässt auf keine schwerwiegenden Defizite schliessen, welche die Äquivalenz grundlegend gefährden könnten
 - Handlungsbedarf wird sich mit grösster Wahrscheinlichkeit beim Thema “Offenlegung” (public disclosure) ergeben.
- ➔ Offenlegungsvorschriften müssen aller Voraussicht nach verstärkt werden, was eine Anpassung des VAG nach sich ziehen dürfte

- **Juli 2011**
 - EIOPA wird einen Draft Advice erstellen und der FINMA zur Stellungnahme unterbreiten
- **September 2011**
 - EIOPA legt die endgültige Empfehlung („Final Advice“) der EU Kommission vor
- **Mitte 2012**
 - EU Kommission trifft formelle Entscheidung über Gleichwertigkeit (und wird sich dabei massgeblich auf die Empfehlung von EIOPA abstützen)

Positive Äquivalenz – Wer profitiert?

- **Annahmen:**
 - EU Kommission entscheidet, dass das Schweizerische Aufsichtsregime äquivalent mit Solvency II ist.
 - Versicherungsgruppe gemäss Beispiel hat ein von der FINMA genehmigtes Gruppen-Modell



- **Gruppenaufsicht:** Gemäss Solvency II Direktive müssen sich die EEA Mitgliedstaaten auf die Gruppenaufsicht der FINMA abstützen
 - Offener Punkt: genauer Umfang dieser Gruppenaufsicht (Art. 231 S-II Dir.)
- **# Modellgenehmigungen:** Selbst bei positiver Äquivalenz muss die Versicherungseinheit „EU-7“ einen Antrag zur Verwendung eines internen Modells stellen, das von der entsprechenden Aufsichtsbehörde geprüft werden muss

Rundschreiben 2011/xx

Rückstellungen Rückversicherung

9. Juni 2011

Rundschreiben 2011/xx

Rückstellungen Rückversicherung

- Die FINMA beabsichtigt, ein Rundschreiben zu den Rückstellungen in der Rückversicherung in Kraft zu setzen
- Analoge Rundschreiben für die Schadenversicherung (RS 08/42) resp. die Lebensversicherung (RS 08/43) existieren bereits
- **Sinn und Zweck:**
 - Regelung der Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit, und zwar sowohl aus *statutarischer* wie auch aus *marktnaher* Sicht
- **15. April 2011:** Ende der (verlängerten) Anhörung
- **31. Mai 2011:** Gespräch mit den Parteien, welche von der Anhörung Gebrauch machten
- **29. Juni 2011:** Verabschiedung durch den FINMA-Verwaltungsrat
- **30. Juni 2012:** Abgabetermin für die erstmalige Einreichung der geschäftsplanmässigen Angaben
- **31. Dez. 2012:** Stichtag der Umsetzung

Prüfung interne Modelle SST

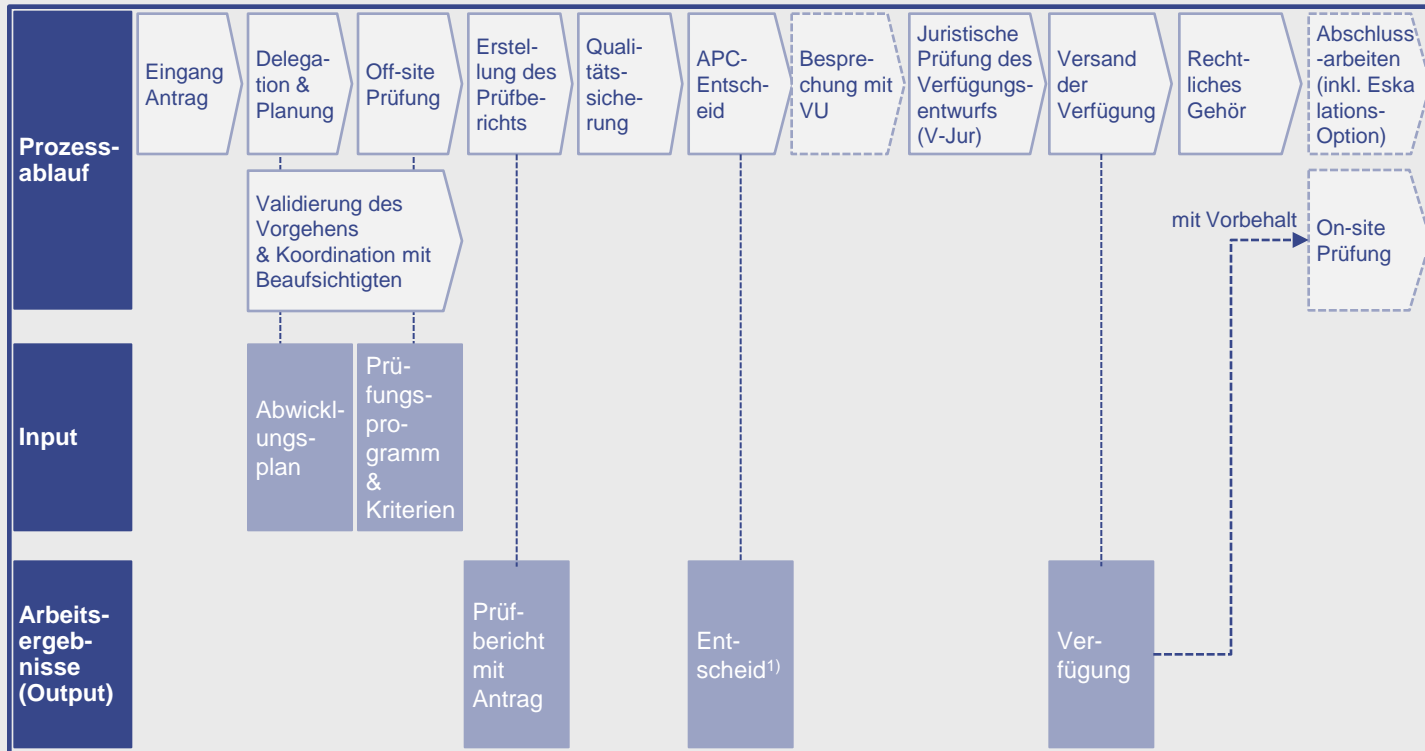
9. Juni 2011

- SST wurde 2006 mit dem revidierten VAG eingeführt
- SST betont die Bedeutung interner Modelle
 - Ca. 70 von 140 SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen (VU) verwenden ein (teilweise) internes Modell
- Prüfung der internen Modelle ist ein komplexer und aufwendiger Prozess
- Viele Modelle befinden sich noch in Entwicklung
- Effiziente Prüfung setzt stabiles und angemessen dokumentiertes Modell voraus
- Die Anforderungen an interne Modelle sind in der Aufsichtsverordnung AVO sowie im FINMA-Rundschreiben 2008/44 festgehalten
- Basis für die Prüfung der internen Modelle ist die Wegleitung¹ zum Prüfungskonzept interne Modelle SST

1) www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/schweizer-solvenztest/Documents/wl-pruefungskonzept-sst-d.pdf

- Die Prüfung interner Modelle ...
 - ist risikobasiert
 - VU mit ungenügender Solvenz müssen rechtzeitig erkannt werden
 - soll zu keinen Marktverzerrungen führen
 - ist eine Systemprüfung; geprüft wird insbesondere die Einbettung des Modells in die Organisation und Prozesse des VU
 - In Abweichung davon wird bis auf Weiteres in der Regel auf Vor-Ort-Prüfungen verzichtet
 - ist modular (Entscheide können zu einzelnen Modulen gefällt werden)
- **Ergebnis der Prüfung:**
 - eine Genehmigung
 - eine Genehmigung unter Nebenbestimmungen (z.B. Befristung)
 - eine Ablehnung

Prüfungsprozess



APC: Approval Committee

Verbesserung in der Kommunikation

Die Kommunikation mit den Beaufsichtigten soll in folgenden Punkten verbessert werden:

- Kommunikation gegenüber der gesamten Versicherungswirtschaft in der Form einer FINMA-Mitteilung (Juni 2011)
- Kommunikation gegenüber individuellen Versicherungsunternehmen:
 - Mitteilung über den Start- und voraussichtlichen Endzeitpunkt der Prüfung
 - Mitteilung über Konsequenzen von Modelländerungen während der Prüfung
 - Mitteilung der Ergebnisse mit Möglichkeit zur Stellungnahme / rechtliches Gehör